

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 29.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren u. des Patentamts. S. 533.

(Nr. 1203.) Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsengang des Patentamts. Vom 18. Juni 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen zur Ausführung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Das Patentamt besteht aus sieben Abtheilungen.

Zuständig sind:

- die Abtheilungen I und II für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der mechanischen Technik;
- die Abtheilungen III und IV für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der chemischen Technik;
- die Abtheilungen V und VI für die Beschlußfassung über solche Patentgesuche, welche das Gebiet der chemischen und der mechanischen Technik zugleich berühren, sowie über alle sonstigen Patentgesuche;
- die Abtheilung VII für die Beschlußfassung und Entscheidung in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit und wegen Zurücknahme ertheilter Patente.

§. 2.

Für Beschwerden gegen den Beschluß einer Abtheilung in dem Verfahren wegen Ertheilung eines Patentes ist diejenige Abtheilung zuständig, welche neben der ersteren nach §. 1 über Patentgesuche aus demselben Gebiete der Technik zu beschließen hat. Der Vorsitzende des Patentamts kann jedoch im einzelnen Falle bestimmen, daß außer der hiernach zuständigen Abtheilung eine oder mehrere andere Abtheilungen bei der Beschlußfassung über die Beschwerde mitwirken sollen.

Reichs-Gesetzbl. 1877.

84

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1877.